

Übertragung der Trichinenprobenentnahme auf Jäger und Jagdausübungsberechtigte

Rechtliche Grundlage

§ 6 Abs. 2
Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung

Die Entnahme von Trichinenproben kann auf jeden Jäger/Jagdausübungsberechtigten ohne Einschränkung auf einen Jagdbezirk übertragen werden.

Voraussetzungen für die Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der für den Hauptwohnsitz des Jägers zuständigen Behörde.

Folgende Nachweise sind dem Antrag beizufügen:

1. Nachweis des Besitzes eines gültigen Jahresjagdscheines (Zuverlässigkeit).
2. Nachweis der Teilnahme der Schulung zur „kundigen Person“; ggf. zusätzlicher Schulungsnachweis über die Entnahme von Trichinenproben.

Bearbeitung des Antrages und Erstellen des Bescheides

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt die Ausstellung des Bescheides. Die Übertragung der Probenentnahme erfolgt für Wildschweine und Dachse, die im eigenen Haushalt verwendet oder in geringen Mengen an Endverbraucher oder örtlichen Einzelhandel (Gastronomie) abgegeben werden.

Die Gebühr für die Übertragung der Trichinenprobenentnahme beträgt 25,- Euro.

Anforderungen an die Trichinenprobenentnahme

Es ist die Entnahme einer Probe, entweder aus den Zwerchfellspfeilern, der Zungenmuskulatur oder dem Vorderlauf erforderlich. Die Probe darf nur aus Muskelfleisch bestehen, anderes Probenmaterial kann nicht untersucht werden. Die Probenmenge sollte mindestens 60 g betragen, damit auch für mögliche Nachuntersuchungen ausreichend Material vorhanden ist.

Das Wildschwein muss anschließend mit einer entsprechenden Wildmarke gekennzeichnet werden. Die Nummer der Wildmarke ist vom Jäger oder Jagdausübungsberechtigten im Wildursprungsschein einzutragen und auch auf der Probenverpackung zu vermerken.

Transport und Abgabe der Trichinenproben

Die Trichinenproben können zur Untersuchung entweder am Erlegeort oder am Wohnort des Jägers abgegeben werden. Die für den Erlegeort zuständige Behörde muss sich bei Anmeldung zur Trichinenuntersuchung den Übertragungsbescheid vorlegen lassen. Er kann bei wiederholter Untersuchung auch als Kopie hinterlegt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit sich die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die Jagdbehörde in den Jagdschein eintragen zu lassen.

Die Proben müssen in einem hygienisch einwandfreien (ohne Haar- oder Erdanhaftungen) und fest verschlossenen Behältnis (Plastiktüte), ggfs. gekühlt transportiert werden.

Die Probenentnahmen sind mit der Wildmarkennummer des beprobten Wildstückes unverwechselbar zu kennzeichnen.

Die Proben können zu den Geschäftszeiten des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, im Gebäudeteil F, erste Etage bei Frau Remki (Zimmer F938, Tel. 02551/69-2942) oder Frau Dirkes (Zimmer F937, Tel. 02551/69-2943) abgegeben werden.

Umgang mit dem Wildursprungsschein

Der Wildursprungsschein muss deutlich lesbar und vollständig ausgefüllt werden und zusammen mit der Probe abgegeben werden. Die Trichinenuntersuchung wird hierauf vom Untersucher dokumentiert. Der Wildursprungsschein besteht aus einem Original und drei Durchschriften. Das Original verbleibt im Untersuchungslabor. Der Jäger erhält nach dem Ausfüllen durch

das Untersuchungspersonal im Labor die drei Durchschriften zurück. Blatt 2 ist für einen eventuellen 2. Abnehmer des Wildstückes, z. B. den Endverbraucher bestimmt. Blatt 3 behält der Auftraggeber z.B. der Jäger. Blatt 4 verbleibt beim Jagdausübungsberechtigten, der die Wildmarken und Wildursprungsbescheinigungen ausgegeben hat. Original und Durchschriften müssen 2 Jahre aufbewahrt werden.

Tierkörper von Wildschweinen oder Dachsen dürfen nur nach Abschluss der Trichinenuntersuchung zusammen mit der entsprechenden Durchschrift des Wildursprungsscheines und mit einer Wildmarke gekennzeichnet abgegeben werden. Eine Be- oder Verarbeitung des Tierkörpers, auch im eigenen Haushalt, vor Abschluss der Trichinenuntersuchung ist verboten.

Amtliche Probenahme durch amtlichen Tierarzt/Fachassistenten

Wildschweine oder Dachse, bei denen bedenkliche Merkmale beim Ansprechen oder nach dem Erlegen festgestellt worden sind, oder die an einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb/Wildhandel abgegeben werden, unterliegen der amtlichen Fleischuntersuchung. In diesem Fall erfolgt die Probenahme durch den amtlichen Tierarzt.

Bären, Füchse, Nutria (Sumpfbiber) und andere fleischfressende Tiere, die zum Genuss für Menschen verwendet werden sollen, sind ebenfalls auf Trichinen zu untersuchen. Sie unterliegen **immer** der amtlichen Probenahme.

Gebühren

Die Untersuchungsgebühr für von Jagdausübungsberechtigten selbst entnommenen und zur Untersuchungsstelle verbrachte Proben beträgt zur Zeit 8,- Euro pro Wildschwein. Über die Gebühr ergeht an den Jagdausübungsberechtigten ein gesonderter Gebührenbescheid, der nach bestätigter Trichinenuntersuchung zusammen mit den Durchschriften des Wildursprungsscheines zugeschickt wird.

Rechtliche Hinweise

Die Entnahme von Trichinenproben und die Kennzeichnung von Wildkörpern gemäß § 6 Abs. 2 Tier LMÜV sind Teil einer amtlichen Untersuchung.

Die Übertragung der Trichinenprobenentnahme und Kennzeichnung bei erlegten Wildschweinen und Dachsen auf den Jäger/Jagdausübungsberechtigten erfolgt nur, soweit der Kreis Steinfurt von etwaigen Haftungs- und Regressansprüchen freigestellt wird.